

Allgemeine Vertragsbedingungen der GRAPHAX AG für Software-Leistungen (AVB)

I. Anwendungsbereich und Geltung

1. Software-Leistungen gemäss Einzelvertrag

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend: «**AVB**») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der GRAPHAX AG (nachfolgend: «**GRAPHAX**») als Leistungserbringerin und dem **KUNDEN** als Leistungsbezüger (nachfolgend gemeinsam: die «**PARTEIEN**»), für alle Arten von Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation. Diese AVB regeln werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Softwarelizenzierung, Erwerb, Wartung bzw. Pflege von Hardware und Software, Support, Betrieb von Applikationen, Outsourcing, Online-Services und Kommunikationsdienste.

Die PARTEIEN anerkennen mit dem Abschluss des Einzelvertrages die Anwendbarkeit dieser AVB. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen GRAPHAX und dem KUNDEN abgeschlossenen Einzelvertrages. Abweichungen von diesen AVB sind im Einzelvertrag zwischen den PARTEIEN ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erwähnung im Einzelvertrag. Bei Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag und diesen AVB geht die individuelle Vereinbarung im Einzelvertrag vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden ausdrücklich keine Anwendung, auch wenn in dessen Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

2. Produkte und Leistungen, Lieferungen

GRAPHAX erbringt die im Einzelvertrag aufgelisteten und in den Service Level Softwarewartung spezifizierten Leistungen. Im Wesentlichen sind dies:

- Einräumung von Nutzungsrechten an bestimmten Softwaresystemen von Dritten (nachfolgend: «**Software**»);
- Erbringung von bestimmten Softwarewartungsdienstleistungen;
- Erbringung von Installations-, Inbetriebnahme- oder Integrationsleistungen und je nach Vereinbarung mit dem KUNDEN auch Programmierungsleistungen (Anpassungen) an der Software;
- Erbringung von weiteren ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarte Dienstleistungen.

3. Gegenstand der Lösungsbeschreibung

Bei verhältnismässig komplexen resp. umfangreichen Softwarelösungsprojekten für den KUNDEN kann GRAPHAX eine Lösungsbeschreibung erstellen. In diesem Fall liegt diese dem Einzelvertrag bei, basiert auf einer Analyse der Bedürfnisse des KUNDEN und führt die vom KUNDEN benötigte Software sowie die notwendigen Installations-, Inbetriebnahme- und Integrationshandlungen zur Einbindung der Software sowie die notwendigen Installations-, Inbetriebnahme- und Integrationshandlungen zur Einbindung der Software in die Geräte und/oder EDV-Systeme des KUNDEN (nachfolgend: «**Integrationshandlungen**») auf. In Einzelfällen enthält die Lösungsbeschreibung auch

weitergehende mit dem KUNDEN vereinbarte Programmierungsleistungen (Anpassungen) an der Software (nachfolgend: «**Programmierungsleistungen**»).

In den Lösungsbeschreibungen ist einerseits die vom KUNDEN bestellte Software sowie andererseits sämtliche mit dem KUNDEN vereinbarten und von GRAPHAX zu erbringenden Integrations- und Programmierungsleistungen in Bezug auf die Software abschliessend aufgeführt und erläutert.

Die Lösungsbeschreibung enthält auch Angaben über Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck der vom KUNDEN gewählten Software, stellt aber keine Zusicherung von GRAPHAX dar, dass die Software fehlerfrei funktioniert. Die Funktionalität der Software richtet sich stets nach den vom Softwarehersteller publizierten Softwarespezifikationen (Softwaredatenblatt). GRAPHAX übernimmt hierfür weder eine Gewährleistung für fehlerfreies Funktionieren noch eine Haftung.

GRAPHAX sichert das sorgfältige Tätigwerden sowie die Funktionalität der in der Lösungsbeschreibung vereinbarten Integrations- und Programmierungsleistungen zu.

Im Einzelnen ist die Gewährleistung und Haftung für die Software einerseits sowie für die Integrations- und Programmierungsleistungen andererseits in Ziff. 18 AVB geregelt.

Der KUNDE bestätigt durch Unterschrift des Einzelvertrages die Richtigkeit der Lösungsbeschreibung (als integrierender Bestandteil des Einzelvertrages) und akzeptiert deren Inhalt.

II. Nutzungsrecht an der Software («Lizenz»)

4. Lieferung der Software

GRAPHAX verpflichtet sich, für die Lieferung der Software an den KUNDEN zu sorgen. Die Lieferung kann entweder datenträgergebunden sein (z.B. mit einer Daten-CD) oder online erfolgen. Die Lieferung enthält auch sämtliche vom Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Dokumente (nachfolgend: «**Anwenderdokumentation**»).

5. Nutzungsrecht im Einzelnen

Gegen Bezahlung einer Gebühr (nachfolgend: «**Lizenzgebühr**») wird dem KUNDEN vom Softwarehersteller der jeweiligen Software das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software inkl. Anwenderdokumentation auf einem Gerät oder über den Server des KUNDEN auf mehreren Geräten bestimmungsgemäss zu nutzen (nachfolgend: «**Nutzungsrecht**»).

Bestimmungsgemäss ist die Nutzung der Software dann, wenn sie nach den Endnutzerbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers bzw. Lizenzgebers (nachfolgend einheitlich: «**Softwarehersteller**») erfolgt. Die Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers gelten für den KUNDEN auch, wenn die Installation der Software durch GRAPHAX vorgenommen wird und somit die Annahme der Endnutzerbestimmungen durch GRAPHAX erfolgt. **Der KUNDE erteilt GRAPHAX die ausdrückliche**

Ermächtigung, die im Einzelvertrag aufgelistete Software in seinem Namen und auf seine Rechnung für ihn zu lizenzieren und die entsprechenden Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers für den KUNDEN zu akzeptieren. Der KUNDE kann die Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers jederzeit elektronisch abrufen oder eine Kopie bei GRAPHAX verlangen.

6. Softwaremiete oder Softwarekauf

Das Nutzungsrecht des KUNDEN an der Software kann entweder beschränkt auf die Vertragslaufzeit des Einzelvertrages sein (nachfolgend: **«zeitlich beschränktes Nutzungsrecht»**) oder auch **«Softwaremiete»**), oder der KUNDE kann ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software erwerben (**«zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht»** oder auch **«Softwarekauf»**). Im Einzelvertrag wird ausdrücklich geregelt, ob ein auf die Vertragslaufzeit beschränktes oder zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Software vereinbart wird.

7. Grenzen des Nutzungsrechts bei der Softwaremiete und des Softwarekaufs

a) Speziell zu beachten bei der Softwaremiete

Beim zeitlich beschränkten Nutzungsrecht (**«Softwaremiete»**) ist der KUNDE verpflichtet, innert maximal 10 Tagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Einzelvertrages die Software inkl. aller Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades zu deinstallieren bzw. von seinen Systemen zu löschen und alle evtl. hergestellten (Sicherungs-)Kopien auf sämtlichen Datenträgern zu vernichten (nachfolgend: **«Vernichtungspflicht»**). Im Falle eines Verkaufs eines im Eigentum des KUNDEN stehenden Gerätes trifft den KUNDEN die gleiche Vernichtungspflicht. Der KUNDE ist verpflichtet, auf Wunsch von GRAPHAX die Erfüllung der Vernichtungspflicht umgehend schriftlich zu bestätigen. Diese Vernichtungspflicht trifft den KUNDEN bei einem zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht für die Software (**«Softwarekauf»**) nicht.

b) Speziell zu beachten bei der Softwaremiete und beim Softwarekauf

Abgesehen von der Vernichtungspflicht (vgl. Ziff. 7a) sind die Grenzen des Nutzungsrechts bei der Softwaremiete und beim Softwarekauf identisch.

Mit Ausnahme der in diesen AVB oder in den Endnutzerbestimmungen ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechten erwirbt der KUNDE darüber hinaus keinerlei Rechte an der Software und der Anwenderdokumentation. Dem KUNDEN kommen auch an von GRAPHAX und/oder Dritten an der Software vorgenommenen Programmierungen und/oder Anpassungen (gemäss Lösungsbeschreibungen), für welche der KUNDE eine Gebühr gemäss Einzelvertrag zahlt, ausschliesslich Nutzungsrechte zu, jedoch keinerlei weitergehende Rechte, insbesondere keine Urheberrechte (vgl. dazu auch Ziff. 13).

Der KUNDE ist ausdrücklich nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software oder der Anwenderdokumentation einzuräumen. Der KUNDE hat nur mit ausdrücklicher, vorgängiger und schriftlicher Zustimmung von GRAPHAX das Recht, die Software alleine oder zusammen mit dem Gerät, auf welches die Software zugreift, an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten anderweitig verfügbar zu machen.

Im Einzelvertrag werden die Anzahl und die Art der Lizenzen (Geräte- oder Serverlizenzen) spezifiziert. Der KUNDE hat das Recht, Gerätelizenzen ausschliesslich auf den im Einzelvertrag angegebenen Geräten zu nutzen. Die Nutzung auf anderen Geräten ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von GRAPHAX zulässig. Dem KUNDEN ist es ohne schriftliche Zustimmung von GRAPHAX insbesondere untersagt, die ihm im Rahmen des Einzelvertrages zur Verfügung gestellte Software, Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades zu vervielfältigen, abzuändern, sonst wie zu bearbeiten oder vorübergehend bzw. auf Zeit Dritten zu überlassen. Davon ausgenommen ist das Herstellen einer Sicherungskopie, die ausschliesslich für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit der Software beim KUNDEN bestimmt ist.

8. Verletzung von Nutzungsrechten durch den KUNDEN

Die Verletzung der Bestimmungen von Ziff. 5 und Ziff. 7 AVB durch den KUNDEN stellt einen Eingriff in die geschützten Rechte des Urhebers der Software dar. Allfällige Schadenersatzansprüche von GRAPHAX und/oder des Softwareherstellers bzw. strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

9. Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr wird im Einzelvertrag vereinbart und ist entweder (i) in der Mietrate (beim Miet- und Servicevertrag) oder (ii) im Seitenpreis (beim Miet- und Servicevertrag All-in) oder (iii) separat ausgewiesen (wie im Kauf- und Servicevertrag, im Lizenz- und Wartungsvertrag Software und im Wartungsvertrag Software. GRAPHAX ist berechtigt, die Lizenzgebühr unter schriftlicher Voranzeige von 90 Tagen anzupassen. Erhöht sich innerhalb eines Kalenderjahres die Lizenzgebühr um mehr als 8% (exkl. MwSt.), ist der KUNDE berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig schriftlich zu beenden (vgl. Ziff. 15 AVB).

III. Softwarewartung

10. Service-Level Softwarewartung

Im Einzelvertrag können zuzüglich zum Nutzungsrecht an der Software auch Pflege und Supportdienstleistungen für die Software (nachfolgend: **«Softwarewartung»**) vereinbart werden. Die im Rahmen der vereinbarten Softwarewartung erbrachten Pflege- und Supportdienstleistungen werden in einem separaten Anhang zum Einzelvertrag (nachfolgend: **«Service-Level Softwarewartung»**) umschrieben. Für jede Software werden die Bedingungen der Softwarewartung bzw. der erbrachten Pflege- und Supportdienstleistungen in einem separaten/speziellen Anhang umschrieben. Der Anhang ist jeweils als *Service-Level Softwarewartung für «[Name der Software]»* bezeichnet.

Im Einzelvertrag wird entweder (a) der Preis sämtlicher mit dem KUNDEN vereinbarten Softwarewartungen für die verschiedenen Softwaretypen, die im Einzelvertrag aufgeführt sind, einheitlich zusammengefasst oder (b) der Preis für die vereinbarte Softwarewartung für jeden Softwaretyp einzeln aufgeführt. Die Softwarewartungskosten (sowohl Softwarewartung gesamt als auch Softwarewartung je Software) werden gemäss dem im Einzelvertrag angegebenen Abrechnungsintervall von GRAPHAX in Rechnung gestellt.

Die Softwarewartung wird für eine Mindestvertragslaufzeit gemäss Einzelvertrag vereinbart. Sie verlängert sich jeweils automatisch um die im Einzelvertrag vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn nicht 90 Tage vor Ablauf der

Mindestlauf- oder der Verlängerungszeit durch eine der beiden PARTEIEN **schriftlich** auf das Ende eines Monats gekündigt wird. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten (vgl. Ziff. 15 AVB). Die lückenlose Weiterführung der Softwarewartung rückwirkend ab Ablauf der Mindestlauf- oder der Verlängerungszeit kann mit GRAPHAX auch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. In diesem Fall behält sich GRAPHAX das Recht vor, die seit Beendigung des Einzelvertrages entfallenen Softwarewartungskosten inkl. einer allfälligen zusätzlichen Gebühr nachträglich zu verrechnen. Die genauen Konditionen für die rückwirkende lückenlose Weiterführung der Softwarewartung werden dem KUNDEN auf Anfrage von GRAPHAX vorgängig offeriert.

Die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die auf eine nicht bestimmungsgemässe Nutzung der Software, Änderungen der Einsatzumgebung oder unsachgemässe Systemvoraussetzungen zurückzuführen sind, werden von den Wartungsleistungen nicht erfasst.

IV. Gemeinsame besondere Bestimmungen

11. Einmalige weitere Dienstleistungen und Kosten

GRAPHAX erbringt für den KUNDEN die im Einzelvertrag aufgeführten weiteren Dienstleistungen zu den im Einzelvertrag definierten Preisen und Konditionen. Einmalige weitere Dienstleistungen sind insbesondere:

a) *Installation, Inbetriebnahme, Integration («Integrationshandlungen») sowie Programmierungsleistungen*

GRAPHAX und der KUNDE vereinbaren im Einzelvertrag die Installation, Inbetriebnahme und die Integration der Software. Je nach individuellem Wunsch und Bedürfnis des KUNDEN kann er mit GRAPHAX darüber hinaus vereinbaren, dass an der bestehenden, vom KUNDEN gewählten Software innerhalb des vom Softwarehersteller erlaubten Rahmens Programmierungsleistungen vorgenommen werden sollen, so dass die Software die vom KUNDEN gewünschten zusätzlichen Funktionalitäten aufweist. Es steht GRAPHAX frei, die vereinbarten Programmierungsleistungen selber vorzunehmen oder durch einen Dritten bzw. durch den Softwarehersteller selbst erbringen zu lassen.

Bei verhältnismässig komplexen resp. umfangreichen Softwarelösungsprojekten erstellt GRAPHAX eine Lösungsbeschreibung (gemäss Ziff. 3 AVB) und nimmt die Installation, Inbetriebnahme und Integration (z.B. Konfiguration, Parametrisierung etc.) der Software (inkl. der zum Zeitpunkt der Installation zur Verfügung stehenden Patches, Servicepacks, Updates oder Upgrades) gemäss Lösungsbeschreibung vor. Vereinbaren GRAPHAX und der KUNDE weitergehende Programmierungsleistungen an der Software, erstellt GRAPHAX immer eine Lösungsbeschreibung.

Der vom KUNDEN zu bezahlende Preis für die von GRAPHAX zu erbringenden Integrations- und Programmierungsleistungen ist im Einzelvertrag unter «*Einmalige Dienstleistungen und Gebühren von GRAPHAX*» aufgeführt. Die Preise verstehen sich exkl. Weggpauschale.

Nach Durchführung einer kurzen Einführung durch den GRAPHAX-Servicearbeiter bestätigt der KUNDE mit Unterzeichnung der Lösungsbeschreibung, dass GRAPHAX sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme und Integration zur vollen

Zufriedenheit des KUNDEN erbracht hat und die bei ihm implementierte Softwarelösung funktioniert. Das einwandfreie Funktionieren der implementierten Softwarelösung gilt ebenfalls als vom KUNDEN bestätigt, wenn der KUNDE die Softwarelösung einsetzt und nutzt.

b) *Anwendungsschulungen*

GRAPHAX kann auf Anfrage des KUNDEN Anwendungsschulungen für einzelne oder sämtliche beim KUNDEN implementierten Softwares durchführen. Die Preise und Konditionen solcher Anwendungsschulungen werden im Einzelvertrag und/oder in der Lösungsbeschreibung festgelegt und vereinbart.

12. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

Der KUNDE hat im Zusammenhang mit der Software während der Vertragsdauer folgende Pflichten:

- Bestimmung eines fachkundigen Ansprechpartners (nachfolgend: «IT-Administrator») sowie eines Stellvertreters, der den Austausch notwendiger Informationen zwischen KUNDE und GRAPHAX sicherstellt und befugt ist, im Zusammenhang mit der Softwarenutzung und der damit zusammenhängenden Vertragsbeziehung mit GRAPHAX die erforderlichen Entscheidungen zu treffen;
- Sicherstellung der Verfügbarkeit (physische Anwesenheit, Remote-Unterstützung etc.) des IT-Administrators während der gesamten Installation, Inbetriebnahme und Integration der Software;
- rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung aller zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen;
- Schaffung und Beibehaltung der erforderlichen technischen Voraussetzungen (d.h. Beschaffung, Herstellung und Beibehaltung der Betriebsbereitschaft der IT-Infrastruktur gemäss den Vorgaben des Softwareherstellers);
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel (d.h. mindestens einen funktionsfähigen PC mit Netzwerkzugang);
- Ermöglichung eines Zugriffs auf das EDV-System mit Administratorenrechten. Dies kann auch über die Anwesenheit des IT-Administrators sichergestellt werden;
- Zurverfügungstellung entsprechender Zugangsinformationen der anzubindenden Systeme;
- gesondert in Auftrag gegebene Leistungen kann GRAPHAX per Remote-Zugriff erbringen. Der KUNDE hat die hierzu erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen. Verzögerungen und Mehraufwendungen infolge einer diesbezüglichen Obliegenheitsverletzung gehen zu seinen Lasten;
- der KUNDE ist verpflichtet, ohne vorgängigen Hinweis durch GRAPHAX bei allen Leistungen sowie vor der Installation eines von GRAPHAX gelieferten oder von GRAPHAX zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen;
- dem KUNDEN wird grundsätzlich empfohlen, die ihm von GRAPHAX überlassenen Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und/oder Upgrades einzusetzen, um eine optimale Softwarefunktionalität zu gewährleisten. Sofern dies eine Änderung der Systemvoraussetzungen erfordert, obliegt es dem KUNDEN, diese auf eigene Kosten vorzunehmen. GRAPHAX kann Supportleistungen verweigern, wenn der KUNDE Updates und/oder Upgrades nicht einsetzt.

Der KUNDE ist verpflichtet, seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 12 AVB zu erfüllen. Kommt der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht

vollständig nach und hat er dies zu vertreten, kann GRAPHAX die verlorengegangene Zeit separat in Rechnung stellen.

13. Immaterialgüterrechte

Das Eigentum und die Immaterialgüterrechte an den von GRAPHAX in Erfüllung des Einzelvertrages fortwährend geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen vollumfänglich und ausschliesslich GRAPHAX zu. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von GRAPHAX erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen etc.

Die ausschliesslichen Rechte an der von GRAPHAX eigens für den KUNDEN hergestellten Individualsoftware oder Änderungen/Anpassungen an derselben (z.B. auch Schnittstellen), einschliesslich Quellcode, Programm- oder Lösungsbeschreibungen und Dokumentationen, unabhängig ob diese in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form vorliegen, verbleiben vollumfänglich bei GRAPHAX.

V. Allgemeine Bestimmungen

14. Dauer und Beendigung des Einzelvertrages

Der Einzelvertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils ohne Weiteres um die im Einzelvertrag vereinbarte Verlängerungszeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich auf Ende der vereinbarten Verlängerungszeit gekündigt werden. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten (vgl. Ziff. 15 AVB).

15. Vorzeitige Beendigung des Einzelvertrages

Die PARTEIEN können den Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig **schriftlich** beenden.

Wichtige Gründe für GRAPHAX sind insbesondere:

- wenn der KUNDE Vertragspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt und auch nach erstmaliger Abmahnung von GRAPHAX den vertragsgemässen Zustand nicht umgehend wiederherstellt;
- wenn der KUNDE mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist und er trotz Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen nicht bezahlt (vgl. Ziff. 20 AVB);
- wenn sich die finanzielle Lage des KUNDEN derart verschlechtert, dass die Rechte von GRAPHAX gefährdet sind, insbesondere bei Eröffnung eines Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens über den KUNDEN;
- wenn GRAPHAX nicht (mehr) imstande ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Wichtige Gründe für den KUNDEN sind insbesondere:

- wenn sich die Lizenzgebühr um mehr als 8% (exkl. MwSt.) innerhalb eines Kalenderjahres erhöht (vgl. Ziff. 9 AVB).
- wenn GRAPHAX Vertragspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt und trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnung durch den KUNDEN den vertragsgemässen Zustand nicht wiederherstellt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Einzelvertrages aus vom KUNDEN zu verantwortenden Gründen werden sämtliche Raten für die Restlaufzeit des Vertrages sofort fällig. Der Verzugszins wird mit 5% p.a. berechnet. Ausserdem hat

GRAPHAX das Recht, die Serviceleistungen unverzüglich einzustellen und haftet nicht für den dem KUNDEN daraus entstehenden direkten und/oder indirekten Schaden.

16. Leistungserbringung durch GRAPHAX

Sämtliche Vertrags- und Serviceleistungen gemäss Einzelvertrag werden von GRAPHAX ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erbracht.

Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist die im Einzelvertrag aufgeführte Standortadresse des KUNDEN. Der KUNDE ist verpflichtet, GRAPHAX beabsichtigte Standortveränderungen mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen. Bei Standortveränderungen durch den KUNDEN innerhalb eines Gebäudes besteht lediglich eine Informationspflicht gegenüber GRAPHAX.

17. Unterauftragnehmer

GRAPHAX ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN einzusetzen, für deren Handlungen und Unterlassungen sie wie für eigene haftet (vgl. Ziff. 18 AVB).

18. Gewährleistung und Haftung

GRAPHAX gewährleistet, dass die Software zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einer gültigen Originalversion des Softwareherstellers entspricht.

Jede weitere Rechts- und Sachgewährleistung und/oder Haftung von GRAPHAX aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung und/oder Änderungen/Anpassungen der Software ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. In keinem Fall kann die Haftung von GRAPHAX im Zusammenhang mit der Nutzung der Software die Höhe der vom KUNDEN bezahlten Lizenzgebühr übersteigen.

Die Rechts- und Sachgewährleistung und Haftung des Softwareherstellers bleibt vorbehalten und richtet sich nach der separaten Vereinbarung/Endnutzerbestimmungen zwischen dem KUNDEN und dem Softwarehersteller.

Die Haftung von GRAPHAX für indirekte oder mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Schäden aus verspäteter Lieferung, Produktionsausfällen, Datenverlusten, Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten, jegliche andere Folgeschäden, etc.) wird hiermit ausgeschlossen.

Bei Unregelmässigkeiten, insbesondere bei Verdacht auf Cyberangriffe (passiv und aktiv) sowie anderen als die üblicherweise zu erwartenden Aktivitäten, hat GRAPHAX das Recht, ihre Server jederzeit und ohne Vorankündigung vom Netz zu nehmen, abzuschalten sowie andere, für die Sicherheit und die Reputation des KUNDEN notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Jede Haftung von GRAPHAX für Schäden, die dem KUNDEN infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Unterbrüchen, Störungen, Verzögerung einer Serviceleistung, Serverunterbruch oder rechtswidriger Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen durch Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Haftung der PARTEIEN für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die PARTEIEN erklären sind bereit, ihre Mitarbeiter und beigezogenen Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen zu verpflichten, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen PARTEI beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden.

GRAPHAX erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten des KUNDEN, welche ihr bei Ausführung von Serviceleistungen zugänglich werden, nach den Vorschriften der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Die PARTEIEN verpflichten sich, die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Der KUNDE erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass GRAPHAX zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beigezogenen Dritten Daten des KUNDEN zur Verfügung stellen darf.

20. Fakturierung und Konditionen

Die Rechnungstellung bestimmt sich in erster Linie nach dem Einzelvertrag. Die von GRAPHAX in Rechnung gestellten Beträge sind vom KUNDEN gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen ohne Skontoabzug zu begleichen. Mit Ablauf der in den Zahlungskonditionen vereinbarten Frist kommt der KUNDE automatisch und ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5% p.a.. Bei Verzug des KUNDEN kann GRAPHAX nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 10 Tagen den Einzelvertrag schriftlich fristlos kündigen. In diesem Fall werden sämtliche Raten für die Restlaufzeit des Einzelvertrages sofort fällig. Bei Verzug des KUNDEN ist GRAPHAX ausserdem berechtigt, sämtliche weiteren Service- und Dienstleistungen sofort einzustellen.

21. Verrechnungsverbot

Der KUNDE kann allfällige, ihm gegenüber GRAPHAX zustehenden Forderungen nicht mit Forderungen verrechnen, die GRAPHAX gegenüber dem KUNDEN zustehen.

22. Höhere Gewalt

Liegt ein Fall von höherer Gewalt (force majeure, z.B. wegen Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Aufständen, inneren Unruhen, kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Streiks, Brand, Energiemangel, Cyberangriff, Betriebsstörung, Massnahmen von Behörden und Hindernissen aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, etc.) vor und kann GRAPHAX deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, ist GRAPHAX nicht schadenersatzpflichtig. GRAPHAX ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange und soweit die höhere Gewalt andauert.

23. Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages und der AVB

Änderungen und Ergänzungen des Miet- und Servicevertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderungen oder Ergänzungen der in dieser Ziffer genannten Bestimmung. Änderungen und Ergänzungen dieser AVB durch GRAPHAX sind jederzeit möglich und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach

Bekanntgabe als vom KUNDEN stillschweigend akzeptiert.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der abgeschlossene Einzelvertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem von diesen AVB erfassten Einzelvertrag ist **Dietikon ZH**.